

Ausgabe für Heilberufe	Januar 2013
<p>dürfen Betriebsvermögen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigestellt sein? Können die stillen Reserven bei einer Praxisübertragung verdeckt bleiben, wenn Sonderbetriebsvermögen ausgegliedert wird? Sind die Umsätze der Podologen begünstigt? Wann werden die Abfindungen von Selbständigen ermäßigt besteuert? Die Antworten finden Sie auf den nächsten Seiten.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vorlagebeschluss: Ist die Erbschaftsteuer verfassungswidrig? 1 <input checked="" type="checkbox"/> Praxisübertragung: BFH erleichtert steuerneutrale Generationennachfolge 2 <input checked="" type="checkbox"/> Teilentgeltliche Grundstücksübertragung: Zwischen Personengesellschafter und Gesellschaft ... 2 <input checked="" type="checkbox"/> Umsatzsteuer: Leistungen von Podologen unterliegen dem Regelsteuersatz 3 <input checked="" type="checkbox"/> Formalisierter Krankheitskostennachweis: Rückwirkende Einführung ist verfassungsgemäß 3 <input checked="" type="checkbox"/> Beruflicher Wohnungswechsel: Höhere Pauschalen ab Januar 2013 4 <input checked="" type="checkbox"/> Zur Arbeit pendeln: Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Tagen halbiert Pauschale 5 <input checked="" type="checkbox"/> Neue Veranlagungsarten: Weniger Spielraum für Ehepaare ab 2013 5 <input checked="" type="checkbox"/> Kindergeld oder -freibeträge: Bei Günstigerprüfung wird Kindergeldanspruch hinzugerechnet 6 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Auch Ihre Abfindung kann ermäßigt besteuert werden 6

Vorlagebeschluss

Ist die Erbschaftsteuer verfassungswidrig?

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ähnelt einer Autobahnbaustelle: Die Arbeiten ziehen sich ewig hin, ständig tun sich neue Löcher auf und an immer neuen Stellen muss nachgebessert werden. Den Gerichten kommt dabei die Rolle der Bauaufseher zu: Schon 2006 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz gegen die Verfassung verstößt und überarbeitet werden muss. Daraufhin schuf der Gesetzgeber mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz eine neue Rechtslage, die zum 01.01.2009 in Kraft trat.

Nun äußert der Bundesfinanzhof (BFH) verfassungsrechtliche Zweifel an dieser neuen Rechtslage. Im Zentrum seiner Kritik stehen die steuerlichen **Vergünstigungen für Betriebsvermögen**, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften. Diese sind nämlich **teilweise oder vollständig von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigestellt**. Der BFH ist der Auffassung, dass diese Privilegien **zu großzügig** bemessen sind: Es dürfe nicht unterstellt werden, dass die Erbschaftsteuer per se die Fortführung eines Betriebs gefährde und dass betriebliches Vermögen deshalb - ohne Rücksicht auf den Wert des Erwerbs und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erwerbers - von der Besteuerung auszunehmen sei. Das heißt im Klartext: Wer sich die Erbschaftsteuer leisten kann, sollte nicht vom Steuerzugriff verschont bleiben.

Weiterer Kritikpunkt: Im geltenden Recht ist es relativ **einfach, die Steuer durch rechtliche Gestaltungen zu umgehen**. So kann Vermögen aus dem privaten Bereich leicht in steuerbegünstigtes Betriebsvermögen umgewandelt werden.

Hinweis: Deshalb hat der BFH das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nun dem BVerfG zur Prüfung vorgelegt.

Praxisübertragung

BFH erleichtert steuerneutrale Generationennachfolge

Unternehmern und Freiberuflern, die ihren Teil-/ Betrieb oder Mitunternehmeranteil unentgeltlich an ihre Kinder übergeben, bietet das Einkommensteuergesetz die Möglichkeit, dies steuerneutral zu tun. Dann dürfen die Buchwerte fortgeführt werden, so dass es nicht zur Aufdeckung der stillen Reserven kommt. Ferner ist es möglich, einzelne Wirtschaftsgüter steuerneutral von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen zu übertragen.

Hinweis: Unter stillen Reserven versteht man die Differenz zwischen dem wirklichen Wert eines Wirtschaftsguts und seinem Buchwert.

Der Bundesfinanzhof lässt die **Buchwertfortführung** bei der Übertragung eines Mitunternehmeranteils auch dann zu, wenn zugleich Sonderbetriebsvermögen (z.B. ein Betriebsgrundstück bzw. Praxisräume) ausgegliedert und weiterhin an den Praxisübernehmer verpachtet wird. Denn sowohl eine **Anteilsübertragung** als auch eine **Grundstücksübertragung** dürfen **für sich gesehen steuerneutral** erfolgen. Und bei einem **engen zeitlichen Zusammenspiel** beider Übertragungsvarianten darf nach Auffassung des Gerichts nichts anderes gelten.

Teilentgeltliche Grundstücksübertragung

Zwischen Personengesellschafter und Gesellschaft

Planen Sie als **Personengesellschafter**, ein **Wirtschaftsgut aus Ihrem Sonderbetriebsvermögen ins Gesamthandsvermögen der Gesellschaft** zu übertragen, dürfte Sie folgendes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) interessieren, das die steuerlichen Interessen der Gesellschafter stärkt: Im Urteilsfall übertrug der Kommanditist einer GmbH & Co. KG ein Grundstück aus seinem Sonderbetriebsvermögen auf seine Gesellschaft. Im Gegenzug übernahm die Gesellschaft eine auf dem Grundstück lastende Verbindlichkeit in Höhe von 296.453 €. Das Grundstück hatte einen Buchwert von 1.026.339 € und einen Verkehrswert von 1.520.000 €, so dass stille Reserven in Höhe von 493.661 € vorhanden waren.

Das Finanzamt setzte den Wert der übernommenen Verbindlichkeit ins Verhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks und ermittelte so einen Anteil von 19,5 %. Diesen Teil der stillen Reserven (96.264 €) sah das Finanzamt als aufgedeckt an, so dass es in dieser Höhe die Sonderbetriebseinnahmen des Gesellschafters erhöhte.

Der BFH kam dem Gesellschafter jedoch zu Hilfe und urteilte, dass die **(teilentgeltliche) Übertragung nicht zur Gewinnrealisierung geführt** hat. Denn ein Gewinn wird im Sonderbetriebsvermögen nur dann verwirklicht, wenn das von der Gesellschaft gezahlte Entgelt (hier: die Darlehensübernahme) den Buchwert des Grundstücks übersteigt. Bei der teilentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts des Sonderbetriebsvermögens ins Gesamthandsvermögen der Gesellschaft, bei der das **Entgelt unter dem Buchwert** liegt, kommt es hingegen nicht zur Realisierung eines Gewinns.

Umsatzsteuer

Leistungen von Podologen unterliegen dem Regelsteuersatz

Die Oberfinanzdirektion Münster informiert darüber, dass die **Leistungen von Podologen** dem **allgemeinen Steuersatz von 19 %** unterliegen. Vor allem greift bei ihnen die Steuerermäßigung für Heil- und Schwimmbäder bzw. Kureinrichtungen nicht. Unter diese Ermäßigung können nicht nur Behandlungen in Schwimmbädern fallen, sondern auch solche durch Heilbäder (z.B. Fangobehandlungen, Thermal- und Lichtbäder oder Kneipptherapien). Zwar besteht also eine gewisse Nähe zu den Leistungen, die auch Physiotherapeuten erbringen. Doch lehnt die Finanzverwaltung eine Übertragung der Steuerermäßigung auf die Podologen ab. Und die Ermäßigung für Kureinrichtungen greift nur, wenn die Bezahlung im Rahmen einer Kurtaxe erfolgt.

Hinweis: Für fußpflegerische Leistungen kann eine Steuerbefreiung greifen, wenn es sich um eine Heilbehandlung handelt. Die Steuerbefreiung setzt dann die medizinische Notwendigkeit und die ärztliche Verordnung der Behandlung voraus.

Formalisierter Krankheitskostennachweis

Rückwirkende Einführung ist verfassungsgemäß

Als Reaktion auf die Rechtsprechungsänderung des Bundesfinanzhofs hat der Gesetzgeber über das Steuervereinfachungsgesetz 2011 für bestimmte Arten von Heilmaßnahmen sowie medizinische Hilfsmittel rückwirkend ein formalisiertes Nachweisverfahren eingeführt. Um die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen absetzen zu können, muss der Patient den Nachweis ihrer Zwangsläufigkeit durch ein **amtsärztliches Gutachten** oder die **ärztliche Bescheinigung** eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erbringen. Dieses Attest muss bereits vor der Maßnahme ausgestellt worden sein.

Da Finanzbeamte - als Laien auf diesem Gebiet - echte Krankheitskosten kaum fachlich kompetent von gesundheitsfördernden Vorbeuge- oder Folgekosten trennen können, muss der Patient für gesetzlich bestimmte Arten von Heilmaßnahmen formale Nachweise erbringen. Das **formalisierte Nachweisverfahren für Krankheitskosten** ist also **verfassungsgemäß**.

Beruflicher Wohnungswechsel

Höhere Pauschalen ab Januar 2013

Das Finanzamt erkennt beruflich bedingte **Umzugskosten** wegen eines Wohnungswechsels **ohne nähere Nachweise** bis zur Höhe von festgelegten Pauschalen an. Höhere Beträge können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden. Die Umzugspauschalen betragen:

sonstige Umzugs- auslagen ab	01.01. 2012	01.03. 2012	01.01. 2013	01.08. 2013
Verheiratete	1.314 €	1.357 €	1.374 €	1.390 €
Ledige	657 €	679 €	687 €	695 €
weitere *	289 €	299 €	303 €	306 €
Unterricht**	1.657 €	1.711 €	1.732 €	1.752 €

* beispielsweise für Kinder und weitere Verwandte, die auch nach dem Umzug mit in der neuen Wohnung leben

** Kosten für den durch einen Umzug notwendigen **zusätzlichen Unterricht**

Die Pauschalen decken auch die Kosten für die **neue Wohnungseinrichtung** ab. Arbeitnehmer können auch die tatsächlich bezahlten Kaufpreise ansetzen, was aber zumeist schwierig ist, weil sich berufliche und private Gründe für die Anschaffung kaum trennen lassen.

Neben den Pauschalen ist auch noch eine Reihe von **weiteren Aufwendungen absetzbar**, die im Rahmen des Umzugs entstanden sind. Das gilt beispielsweise für die Beförderung des Umzugsguts, für Versicherungen gegen Transport- und Bruchschäden sowie für den Ersatz von verlorenem oder beschädigtem Hausrat. Zusätzlich lassen sich noch die Fahrtkosten mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer sowie Übernachtungs- und Verpflegungsaufwand mit den Beträgen für Dienstreisen geltend machen - sogar pro Familienmitglied!

Hinweis: Ein Umzug ist beruflich veranlasst, wenn er

- durch den Arbeitsplatzwechsel erfolgt oder
- eine Zeitersparnis für die Pendelstrecke ermöglicht und der Beschäftigungsort von der neuen Wohnung täglich erreichbar ist (etwa aufgrund einer schnellen ICE- oder einer günstigen Autobahnverbindung). Eine Ersparnis von 30 Minuten je Fahrt ist immer ein gutes Argument. Ist diese Bedingung erfüllt, gefährden private Motive den Kostenabzug nicht mehr.

Zur Arbeit pendeln

Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Tagen halbiert Pauschale

Legen Sie beim **Pendeln** in die Praxis **Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Tagen** zurück, können Sie die **Entfernungspauschale für die einzelnen Tage nur zur Hälfte** als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) geltend machen. Der volle Abzug setzt nämlich voraus, dass Sie beide Wege an einem Arbeitstag zurücklegen. Bei einer eingeschobenen Übernachtung gibt es nur 50 % der Pauschale, also 0,15 € täglich. Noch ungünstiger sieht es aus, wenn Sie aus beruflichen Gründen mehrfach täglich vom Wohnort zur Arbeit fahren. Denn auch hier kann die Entfernungspauschale nur einmal angesetzt werden.

Neue Veranlagungsarten

Weniger Spielraum für Ehepaare ab 2013

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden die Veranlagungsarten für Eheleute von sieben auf **vier mögliche Veranlagungs- und Tarifvarianten reduziert**. Übrig geblieben sind:

1. Einzelveranlagung mit Grundtarif
2. Einzelveranlagung mit Verwitwetensplitting
3. Witwensplitting
4. Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 fallen nämlich die getrennte und die besondere Veranlagung weg. Ehegatten haben dann nur noch ein Wahlrecht zwischen der Einzel- und der Zusammenveranlagung.

Hinweis: Die neue Einzelveranlagung ist eine signifikante Änderung gegenüber der getrennten Veranlagung nach altem Recht. Denn sie erlaubt nicht mehr die steueroptimierte freie Zuordnung verschiedener Kosten. So werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen künftig demjenigen Partner zugerechnet, der sie wirtschaftlich getragen, also bezahlt hat.

Zumindest lässt die Neufassung bei übereinstimmendem Antrag der Ehegatten eine **Zuordnung der Aufwendungen im Verhältnis 50 : 50** zu. Und in begründeten Einzelfällen - etwa bei heftigem Streit zwischen den Partnern - reicht dem Finanzamt bereits der Antrag desjenigen Gatten, der die Aufwendungen getragen hat.

Als weitere Änderung müssen Eheleute beachten, dass sich die zumutbare Eigenbelastung etwa für Krankheitskosten bei einzeln veranlagten Gatten ab 2013 nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Einzelnen bestimmt und nicht - wie bislang bei der getrennten Veranlagung - nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten.

Kindergeld oder –freibeträge

Bei Günstigerprüfung wird Kindergeldanspruch hinzugerechnet

Die Begriffe Kindergeld und Kinderfreibeträge sind Ihnen sicher geläufig - doch wissen Sie auch, was eine **Günstigerprüfung** ist? Dabei kontrolliert das Finanzamt bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung, ob die Berücksichtigung der sogenannten **kindbedingten Freibeträge** (Kinderfreibetrag von 2.184 €, Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.320 €) zu einem steuerlich günstigeren Ergebnis führt als der **Kindergeldanspruch**. Ist das so, zieht es die Freibeträge in Ihrem Steuerbescheid ab und schlägt den Kindergeldanspruch auf die tarifliche Einkommensteuer auf.

Beispiel: Die zusammenveranlagten Eheleute hatten für ihre Tochter ganzjährig einen Kindergeldanspruch von insgesamt 2.208 €. Sie erzielten ein zu versteuerndes Einkommen von 85.000 €. Die Günstigerprüfung im Einkommensteuerbescheid 2011 fällt wie folgt aus:

Einkommensteuer ohne Gewährung der Kinderfreibeträge	19.848 €
Einkommensteuer bei Gewährung der Kinderfreibeträge	17.294 €
entlastende Wirkung der Freibeträge	2.554 €

Die Steuerersparnis liegt über dem Kindergeldanspruch von 2.208 €. Somit zieht das Finanzamt die Kinderfreibeträge im Einkommensteuerbescheid ab und erhöht die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld.

Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) haben sich kürzlich Eheleute gegen die **Hinzurechnung ihres Kindergeldanspruchs** von 2.926 € gewandt, weil sie für ihre Kinder weder Kindergeld beantragt noch bezogen hatten. Doch der BFH stellte klar, dass für die Günstigerprüfung **allein der Anspruch auf Kindergeld entscheidend** ist.

Steuertipp

Auch Ihre Abfindung kann ermäßigt besteuert werden

Bezieht ein Arbeitnehmer eine Abfindung, kann er diese nach der sogenannten **Fünftelregelung** versteuern. Das Finanzamt setzt dann statt des regulären Einkommensteuertarifs einen reduzierten Steuersatz an. Jetzt hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass **auch ein selbständiger** Rechtsanwalt seine Entschädigung ermäßigt versteuern darf, wenn er die zugrundeliegende Leistung wie ein Arbeitnehmer schuldet. Im vorliegenden Fall hatte der Anwalt (neben seiner regulären Beratungstätigkeit) einen Rechtsberatungsvertrag mit einer GmbH geschlossen, den die Gesellschaft plötzlich kündigte. Das Oberlandesgericht sprach ihm im Zuge eines Vergleichs eine Entschädigung von 870.000 € zu.

Der BFH konnte zwar nicht abschließend entscheiden, ob diese Zahlung ermäßigt zu besteuern war, zog aber die grundsätzliche Grenze zwischen begünstigten und nichtbegünstigten **Entschädigungen**. Danach gilt:

- Selbständige und Gewerbetreibende dürfen eine Entschädigung nicht ermäßigt versteuern, wenn diese dem Tagesgeschäft zugerechnet werden kann - wenn sie also für Einnahmen gezahlt wird, die aus der laufenden Geschäftsführung resultieren.
- Eine ermäßigte Besteuerung kommt für sie dann in Betracht, wenn sie ihre Entschädigung aufgrund eines **arbeitnehmerähnlich ausgestalteten Vertrags** erhalten haben.

Hinweis: Nun muss das Finanzgericht prüfen, ob der Beratervertrag tatsächlich arbeitnehmerähnlich ausgestaltet war: ob der Anwalt eine feste Vergütung, Kündigungsschutz, Urlaubsanspruch, Sozialleistungen und betriebliche Altersvorsorge hatte und ob er in den Betrieb der GmbH eingegliedert war.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens